

Finanzen und Volkswirtschaft

Steinhausen, 4. April 2025

Merkblatt, Erhebung der Hundesteuer

Hundesteuer

Die Rechnungstellung erfolgt gemäss der uns zur Verfügung stehenden Datenbank bei AMICUS. Sollte der in Rechnung gestellte Betrag nicht mit den nachfolgenden Bestimmungen aus dem Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer übereinstimmen, teilen Sie uns das bitte mit.

Auszug aus dem Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer

§ 11 Für jeden in der Gemeinde Steinhausen gehaltenen Hund im Alter von über drei Monaten hat der Halter eine Abgabe von Fr. 70.00 pro Kalenderjahr zu entrichten.

Diese Abgabe ermässigt sich auf die Hälfte

- für einen Hund, der das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni erreicht
- für einen Hund, der nach dem 30. Juni in die Gemeinde eingeführt wird
- wenn der Hund zum Schutz eines landwirtschaftlichen Betriebs gehalten wird
- wenn der Hundehalter AHV- oder IV-Bezüger ist
- wenn ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft vorliegt und der Hund so gehalten wird, dass er jederzeit im öffentlichen Interesse eingesetzt werden kann, sofern er nicht gemäss § 12 von der Abgabe befreit ist.

§ 12 Die Hundehalter sind von der in § 11 genannten Abgabe befreit für

- Diensthunde, die von Polizeiorganen für ihren Dienst verwendet werden
- Militärhunde, sofern ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen
- Ausgebildete Schutz-, Sanitäts- und Lawinenhunde, wenn ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse stehen, vorliegt
- Blindenhunde, wenn der Nachweis vorliegt, dass der Hundehalter blind ist
- Hunde, die sich weniger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten

§ 13 Geht ein Hund ein, so ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabejahres keine Abgabe zu bezahlen.

Hundedatenbank – Registrierung von Hunden, Adressänderung

Die Überprüfung Ihrer Daten nehmen Sie selber online unter www.amicus.ch vor. Dazu müssen Sie die Personen-ID und das Passwort eingeben. Passwort vergessen - Sie können mit Ihrer hinterlegten E-Mail-Adresse ein neues Passwort anfordern. Falls Sie keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, melden Sie sich beim AMICUS Helpdesk unter 0848 777 100 oder bei Ihrer Wohngemeinde.

Nach erfolgreichem Login sind Sie berechtigt, die Weitergabe, Übernahme oder den Tod eines Hundes selbstständig vorzunehmen. Zudem können Sie die E-Mail-Adressen und Telefonnummern ändern.

Bei Anpassungen von weiteren Personendaten und Adressänderungen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde (ewd@steinhausen.ch) und bei Änderungen zu Daten zum Hund an Ihren Tierarzt.

Verunreinigung durch Hundekot

Die Mehrzahl der Tierhalter hält sich an die nachstehende Regelung und trägt dadurch zu einem sauberen Dorf und sauberen Wiesen bei. Diesen danken wir. Leider gibt es aber vermehrt Ausnahmen. Wir erinnern daran, dass Hundebesitzer Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen haben, dass sie Personen weder durch fortwährendes Gebell, Geheul noch auf andere Weise belästigen. Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen dürfen nicht verunreinigt werden. Zuwiderhandlungen werden gemäss § 4 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Zug mit Busse oder Haft bestraft, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt.